

SBBK-Vorstand: Kurznachrichten 2/16

An seiner Sitzung vom 9. März 2016 hat sich der Vorstand der SBBK mit den folgenden Punkten auseinandergesetzt und damit verbundene Beschlüsse gefasst:

Nr.	Thema	Resultat / Beschluss
1	Optima: Optimierung des Datenaustausches in der Berufsbildung	Der Vorstand hat in einer ersten Lesung vom Schlussbericht des Projekts Optima zur Kenntnis genommen. Er beurteilt den Bericht und die darin aufgezeigte Stossrichtung grundsätzlich als positiv. Er hat Rückmeldungen zu verschiedenen Inhalten gegeben, welche von der Projektleitung in den Bericht implementiert werden. Die bereinigte Version des Berichts wird den SBBK-Mitgliedern an der Mitgliederversammlung vom Mai 2016 vorgelegt und anschliessend für die Anhörung bei den Verbundpartnern freigegeben werden.
2	Lehrzeitverlängerung	Das SBFI hat beschlossen, zum Thema Lehrzeitverlängerung eine Studie beim EHB in Auftrag zu geben, welche die Frage der Lehrzeitverlängerung umfassend klärt. Die Kommission Berufsentwicklung hat zu dieser Frage bereits Vorarbeit geleistet und die Pro- und Kontra-Argumente dem SBFI zum Einbezug in die Studie weitergeleitet (siehe Beilage). Sobald die Ergebnisse der Studie vorliegen, wird das Thema auf Vorstandsebene weiterbehandelt.
3	Berufsmaturität: English diploma supplements	Das SBFI hat den Vorstand über die Erarbeitung von „English diploma supplements“ für Berufsmaturitätszeugnisse informiert. Sie sind nach der gleichen Struktur wie die EFZ Zeugniserläuterungen aufgebaut. Sie werden Personen zur Verfügung stehen, welche sich im Ausland bewerben oder einen Bildungsweg im englischsprachigen Gebiet einschlagen wollen. Der Vorstand begrüsst den vorliegenden Vorschlag zur Zeugniserläuterung grundsätzlich. Er hat das SBFI aufgefordert, Massnahmen zu prüfen, welche die Anzahl der kantonalen Beglaubigungen noch deutlicher reduzieren zu können.
4	Gefährliche Arbeiten: Reporting für SBFI-Gelder	Gemäss SBFI Verfügung vom 23. November 2015 sollen Zwischenberichte zur Auslösung der Meilensteingelder erstellt werden. Diese werden auf standardisierten Reportings basieren. Der Vorstand hat die nötigen Formulare verabschiedet. Damit können die Kantone die Umsetzung der Arbeiten nach Meilensteinen bestätigen. Die Geschäftsstelle wird die Rückmeldungen sammeln und darauf basierend einen Zwischenbericht schreiben.
5	Bildungstypen	Die KBGB schlägt dem Vorstand eine weitere Redimensionierung der Bildungstypen vor. Sie wird vom Vorstand gutgeheissen. Die Unterscheidung EBA / EFZ soll künftig entfallen, da die Unterscheidung bereits aus den Berufsnummern ersichtlich ist. Diese Vereinfachung hat die Reduktion von 65 auf 38 Bildungstypen zur Folge. Falls Kantone eine feinere Gliederung benötigen, können sie intern zusätzliche Bildungstypen mit dem gleichen Code definieren und anschliessend nach ihrem Bedarf filtern. Die Liste der Bildungstypen wird nach den Rückmeldungen aus KBGB und Vorstand nochmals bereinigt und danach kommuniziert.

6	Mandat Koordinationsgruppe Berufsabschluss für Erwachsene	Die ehemalige „Koordinationsgruppe Validierung D-CH“ genannte Arbeitsgruppe hat ihr Aufgabengebiet auf alle Berufsabschlüsse von Erwachsenen erweitert. Sie wird künftig bezeichnet als „Koordinationsgruppe Berufsabschluss für Erwachsene D-CH“. Auf dieser Basis hat sie ihr Mandat angepasst. Der Vorstand heisst das Mandat gut (siehe Beilage). Die Vertretung von Berufsberatung und Weiterbildung in der Koordinationsgruppe wird begrüsst.
7	Radiotag 2016	Der Vorstand setzt die Themen des Radiotags 2016 vom 11. Mai 2016 wie folgt fest: 1. Ausbildung und Berufsabschlüsse für Erwachsene 2. Berufsmaturität eröffnet Perspektiven 3. Einstieg, Umstieg, Aufstieg, Durchlässigkeit (hohe Integrationswirkung der Berufsbildung)
8	Empfehlung Gesetzesanpassung betreffend Einforderung der üK-Beiträge durch üK- Träger	üK-Träger haben aktuell keine rechtliche Grundlage, um von den Betrieben üK-Beiträge einzufordern, welche von diesen nicht bezahlt werden. Eine Gesetzesanpassung auf Bundesebene, um den üK-Trägern diese Verfügungsgewalt zu übertragen, wurde vom SBFI abgelegt. Der Vorstand empfiehlt den Kantonen daher, hierzu auf kantonaler Ebene die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen (siehe Vorstandsbeschluss in der Beilage).

16.03.2016

Für den SBBK-Vorstand: Carla Gasser

Mandat

Koordinationsgruppe Berufsabschluss für Erwachsene D-CH (vorbehältlich neuer Gremienstrukturen)

Die „Koordinationsgruppe Validation des acquis D-CH“ wurde ursprünglich ins Leben gerufen, um die Koordination und den aktiven Austausch zwischen den deutsch-schweizerischen Kantonen im Rahmen der Pilotprojekte „Validierung von Bildungsleistungen“ sicherzustellen. Mittlerweile hat die Gruppe ihren Wirkungskreis auf alle Wege zu einem Berufsabschluss für Erwachsene ausgeweitet.

Zielsetzungen und Aufgaben basierend auf der Mission-Vision-Ziele-Strategie der SBBK

Die Koordinationsgruppe ist die übergeordnete Anlaufstelle für die Berufsberatung und die Berufsbildung (Lehraufsicht) sowie für (nationale) OdA für alle Fragen rund um den Aufbau von Angeboten für den Berufsabschluss für Erwachsene auf der Stufe berufliche Grundbildung in der D-CH.

Im Einzelnen nimmt die Koordinationsgruppe folgende Aufgaben wahr:

Strategische und operationelle Ziele:

1. Aktiver Beitrag zur Weiterentwicklung der Berufsbildung

Koordination und Erfahrungsaustausch

- Die Koordinationsgruppe pflegt den interkantonalen Erfahrungsaustausch im Bereich Berufsabschluss für Erwachsene in der Deutschschweiz (Validierung, direkter Zugang zum Qualifikationsverfahren und andere Qualifikationsverfahren z.B. modulare Angebote mit Teilabschlüssen).
- Die Koordinationsgruppe greift Grundsatzfragen im Bereich Berufsabschluss für Erwachsene auf und erarbeitet interkantonale Lösungsvorschläge. Übergreifendes Ziel ist eine harmonisierte Umsetzung.
- In der Koordinationsgruppe werden die Themen von Seiten Berufsbildung und Berufsberatung zusammen angegangen.
- Insbesondere an den Schnittstellen vernetzt sich die Koordinationsgruppe mit der CLPO Commission „Formation des adultes“ und steht im Austausch mit den SBBK-Kommissionen.
- Die Koordinationsgruppe kooperiert mit dem Bund – vor allem mit dem SBFI - und den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) auf Basis der Magglinger Leitlinien zur Verbundpartnerschaft.

Vernehmlassungen und Anhörungen

- Die Koordinationsgruppe nimmt Stellung zu Vernehmlassungen und Anhörungen im Themenbereich Berufsbildung für Erwachsene.

Themen und Projekte zur Weiterentwicklung der Berufsbildung

- Die Koordinationsgruppe vertritt das Thema Berufsabschluss für Erwachsene und nimmt eine aktive Rolle in der Kommunikation gegenüber Fachkreisen wahr. Sie nominiert Vertretungen in themenbezogenen Projekten.

2. Berufsbildung setzt auf hohe Qualität

Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung

- Die Koordinationsgruppe setzt sich ein für die Vereinheitlichung von Abläufen und Prozessen in den Kantonen und in der interkantonalen Zusammenarbeit, z.B. anhand von Empfehlungen (oder Bedarfsumfragen im Rahmen des Koordinationsauftrages).

3. Förderung des Direkteinstiegs in Bildungsangebote vor arbeitsmarktliche Massnahmen

- Die Koordinationsgruppe führt vorläufig keine Aufgaben unter diesem Ziel aus.

4. Position der Tertiärangebote wird gestärkt

- Die Koordinationsgruppe konzentriert sich auf die Stufe berufliche Grundbildung.

5. Das Berufsbildungssystem ist effizient

Empfehlungen zu einem einheitlicheren Vollzug

- Die Koordinationsgruppe erarbeitet Grundlagen zur Finanzierbarkeit, Umsetzbarkeit und Systematisierung im Bereich Berufsabschluss für Erwachsene. Im Weiteren siehe Punkt 1.

Organisation und Support

Der Austausch zwischen den regionalen Gremien wird zusätzlich durch die gemischtsprachigen Kantone sichergestellt.

Die Koordinationsgruppe kann Anträge an den SBBK-Vorstand und/oder an eine SBBK-Kommission richten.

Die Koordinationsgruppe besteht aus 8 bis 10 Mitgliedern aus Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung der Deutschschweiz. Die Koordinationsgruppe wird durch ein/e Amtschef/in präsiert.

Die Koordinationsgruppe kann für einzelne Aufgaben Subgruppen einsetzen und weitere Fachleute beiziehen. Im Weiteren organisiert sich die Koordinationsgruppe selbst.

Der Koordinationsgruppe stehen seitens des SBBK-Sekretariats Ressourcen im Umfang von rund 10 Stellenprozenten für die Sachbearbeitung und die Administration zur Verfügung.

Reporting / Information / Controlling

Die Koordinationsgruppe ist dafür besorgt, die Vorstände der SBBK, der KBSB und der IKW regelmässig mit allen wesentlichen Informationen über deren Arbeit zu bedienen.

Finanzen

Die Koordinationsgruppe verfügt über finanzielle Mittel im Umfang von Fr. 500.- pro Jahr (u.a. für Tagung, Übersetzung, externe Beratung). Sie kann im Bedarfsfall beim SBBK-Vorstand zusätzliche finanzielle Mittel beantragen.

Die Leistungen der Mitglieder der Koordinationsgruppe erfolgen im Umfang ihrer Kaderfunktionen und sind innerhalb des kantonalen Leistungsauftrags zu erbringen.

Bern, 9. März 2016



Theo Ninck, Präsident SBBK



Mark Gasche, Geschäftsführer SBBK

SBBK-Vorstand

Strategie Lehrzeitverlängerungen

Ausgangslage

In der Berufsentwicklung sind wir damit konfrontiert, dass Organisationen der Arbeitswelt ihre beruflichen Grundbindungen verlängern wollen. Z.B. Zimmerleute EFZ (bereits durchgeführt), Suissetec Berufe (Antrag eingereicht), Landwirtschaft (in Diskussion für die nächste 5-Jahres-Überprüfung).

Im Rahmen der Revision der Suissetec Berufe (Heizungsinstallateur/in EFZ, Sanitärinstallateur/in EFZ und Spengler/in EFZ) hat die OdA beim SBFI die Verlängerung der drei Lehren von drei auf vier Jahre beantragt.

An der Präsentation der Revision vom 21.10.2015 hat sich die Kommission Berufsentwicklung (KBE) gegen eine Lehrzeitverlängerung ausgesprochen: „Die Ausgangslage zur Lehrzeitverlängerung ist nicht gegeben, weil die Betriebe an der Basis die Idee nicht vollumfänglich unterstützen. Wenn neue Inhalte und Technologien eingeführt werden, sollen veraltete Inhalte wegfallen. Der Ansatz der Bemühungen soll auf die Ausbildungsqualität im Lehrbetrieb und deren Verbesserung liegen.“

Das SBFI hat beim EHB eine wissenschaftliche Expertise in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen einer Lehrzeitverlängerung bei den Suissetec Berufen aufzuzeigen und damit eine Entscheidungsgrundlage dafür oder dagegen zu schaffen. Diese Analyse soll berufsübergreifend geschehen, also auch auf andere Berufe anwendbar und im August 2016 abgeschlossen sein.

Argumente für und gegen eine Lehrzeitverlängerung, erarbeitet von der Kommission Berufsentwicklung

(Arbeitsdossier 2016, S. 7, de: <http://www.sbbk.ch/dyn/19639.php> / fr: <http://www.sbbk.ch/dyn/20152.php>)

Im Kapitel 5 des Arbeitsdossiers 2016 werden die Argumente aufgelistet, die für und gegen eine Verlängerung der Lehrzeit sprechen. Es soll eine Hilfe für die bildungssachverständigen Personen sein, sich bereits früh in die Diskussion einzubringen, falls eine OdA beabsichtigt, die Dauer einer beruflichen Grundbildung zu verlängern.

Argumente für eine Verlängerung

- Neue Bildungsinhalte sollen vermittelt werden, ohne dass bisherige weggelassen werden können.
- Die Ausbildung im betreffenden Beruf wird breiter und anspruchsvoller.
- Die Lernenden sind ein Jahr länger zum Lehrlingslohn im Betrieb, was wirtschaftlich interessant ist.
- Bessere Möglichkeit, die Berufsmaturitätsschule lehrbegleitend anzubieten.

Argumente gegen eine Verlängerung

- Für die gleiche Anzahl Lehrabschlüsse werden ein Drittel mehr Lehrstellen und entsprechend mehr Lernende benötigt. Gelingt dies nicht, verschärft sich der Fachkräftemangel.
- Die Rekrutierung wird anspruchsvoller, wenn das Niveau des Berufes steigt. Finden die Betriebe noch genügend geeignete Lernende?
- Für die Jugendlichen ist es in der Regel keine Steigerung der Attraktivität des Berufs. Beispielweise verlieren sie ein Jahr vom Lohn als Ausgebildete.
- Die Lohnforderungen bei Einstieg nach Lehrabschluss werden höher. Es braucht einen neuen Gesamtarbeitsvertrag in der Branche.

- Lehrbetriebe können die breitere Ausbildung nicht mehr abdecken. Als Konsequenz müssen Betriebe Partnerbetriebe für die Ergänzungsausbildung suchen, Lehrbetriebsverbände eingehen oder die Ausbildungstätigkeit abbrechen.
- Die berufliche Grundbildung (BGB) muss klar abgegrenzt sein von der höheren Berufsbildung (HBB); im Sinne des lebenslangen Lernens sollen keine Inhalte der HBB bereits in der BGB vermittelt werden.
- Höhere Kosten für Lehrbetriebe, da in der Regel auch die Anzahl der ÜK-Tage erhöht wird.
- Höhere Kosten für die Kantone, da der Anteil der Berufsfachschule um einen Drittel länger wird.

Antrag an das SBFI

Der SBBK-Vorstand beantragt beim SBFI, die Kriterien der KBE in die Expertise des EHB einfließen zu lassen.

Insbesondere interessiert es den SBBK-Vorstand zu erfahren, wie das Kosten-Nutzen-Verhältnis aussieht, wenn berufliche Grundbildungen verlängert werden. Zudem interessiert es ihn, wie sich die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung von einander abgrenzen, wenn mehr und spezifischere Bildungsinhalte in die Grundbildung integriert werden. Die Arbeitsmarktfähigkeit von Lehr-Absolventinnen und –Absolventen muss dabei weiterhin gegeben sein.

Das Resultat der Analyse soll ein berufsunabhängiges Argumentarium (Raster, Eckwerte, Merkblatt,...) zur Beurteilung von Lehrzeitverlängerungen sein. Es zeigt generelle Argumente und Bedingungen auf, unter denen einer Lehrzeitverlängerung zugestimmt werden kann und solche, unter denen eine solche nicht unterstützt wird.

Wir bitten das SBFI, die SBBK in die Erarbeitung des Argumentariums einzubinden, insbesondere soll die Analyse vor der Fertigstellung in die verbundpartnerschaftliche Konsultation gehen.

Bern, 09.03.2016 / kr

Empfehlung: Gesetzesanpassung betreffend Einforderung üK-Beiträge durch üK-Träger

Recommandation: modification de la loi de manière à ce que les responsables CIE puissent exiger les contributions CIE

Ausgangslage

Ursprung dieses Geschäfts ist eine Anfrage von Suissetec an das MBA des Kantons Bern. Ein Lehrbetrieb zahlte die Kosten für die überbetrieblichen Kurse nicht mehr, da er diese als überhöht empfand. Eine zweitinstanzliche Beurteilung des Falls durch das Bundesverwaltungsgericht hält fest, dass Suissetec nicht befugt ist, die Kosten im Streitfall per Verfügung durchzusetzen: weder das Bundesgesetz noch kantonales Recht habe dem Verband die Verfügungsgewalt für die Durchsetzung der Kostenforderung betreffend üK eingeräumt. Weil es sich unbestrittenermassen um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, muss der Verband die Kurskosten beim kantonalen Verwaltungsgericht mit Klage geltend machen. Ein Verfahren, welches für den Verband regelmässig den Beizug anwaltlicher Vertretung nach sich ziehen dürfte. Wo hingegen das Verfügungsverfahren ein relativ einfacher Weg für die Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Forderungen darstellt. Der Fall verdeutlicht, dass für die Anbieter von Leistungen, welche ihnen von der öffentlichen Hand übertragen werden, wegen dieser gesetzlichen Lücke ein Risiko in der Übernahme solcher Leistungen besteht. Das SBFI wurde damals vom Gericht eingeladen, einen Amtsbericht zur Beurteilung des Falls zu verfassen. Das Urteil wurde bei dieser Gelegenheit bereits mit Herrn Baumeler, dem früheren Leiter Rechtsdienst des SBFI, andiskutiert. Er teilte die Einschätzung der SBBK, dass Handlungsbedarf bestehe.

Briefverkehr SBBK mit SBFI

In Anknüpfung daran ersucht der SBBK-Vorstand mit Schreiben vom 22. Juli 2015 das SBFI, eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung zu schaffen, welche im Sinne von Art. 68a Abs. 3 BBV ausgestaltet ist: „Die Organisation der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse durchführt, verfügt die Kostenbeteiligung der Betriebe, wenn diese es verlangen oder nicht zahlen.“

Mit Antwort vom 24. September 2015 lehnt das SBFI den Antrag ab. Der Leiter Ressort Recht weist darauf hin, dass die Verbände, Forderungen für Leistungen im Zusammenhang mit üK mit dem Rechtsmittel der verwaltungsrechtlichen Klage geltend machen können, damit erweise sich die Schaffung einer Rechtsgrundlage nicht als unerlässlich. Das Bundesgericht habe bereits ausgeführt, dass eine verwaltungsrechtliche Klage kein ungeeignetes Rechtsmittel sei (BGE 2C_768/2012 vom 29.4.2013, E. 4.2 und 5.2). Dem weiteren Argument für die Begründung der Ablehnung, nämlich, dass unzweifelhaft Unterschiede zwischen den Forderungen aus üK und Beiträgen für allgemeinverbindlich erklärte Berufsbildungsfonds bestünden, ist nur soweit verständlich, dass tatsächlich Unterschiede bestehen. Warum diese aber die Übertragung der Verfügungskompetenz an Verbände betr. üK als unerwünscht erscheinen lassen, ist nicht verständlich dargelegt.

Der Kanton Bern hat im Übrigen in der Folge des Suissetec-Urteils die fehlende gesetzliche Grundlage geschaffen. Im Leistungsvertrag mit den Anbietern von überbetrieblichen Kursen wird ihnen die Befugnis übertragen, die Kosten bei den Betrieben hoheitlich, mit Verfügung, geltend zu machen. Damit besteht das Problem aber in zahlreichen andern Kantonen weiterhin, weshalb die SBBK eine Bundeslösung begrüssen würde. Das SBFI behauptet somit fälschlicherweise, auch die Kantone würden keine Übertragung der Verfügungskompetenz an üK-Anbieter vorsehen.



Eine Fachkonferenz der EDK – Une conférence spécialisée de la CDIP – Una conferenza specializzata della CDPE

Schlussfolgerung

Eine weitere Auseinandersetzung mit dem SBFi dürfte wenig fruchtbar sein. Auch ein auf das Schreiben folgender Mailwechsel des SBBK-Präsidenten mit Josef Wiedmer lässt auf keinen Meinungsumschwung hoffen. Den Kantonen wird empfohlen, die Rechtsgrundlage in der kantonalen Gesetzgebung zu schaffen, weil dies einem Bedürfnis der interkantonal tätigen üK-Anbieter darstellt.

Empfehlung an die Kantone

Kantone schaffen eigene Rechtsgrundlagen. Der Kanton Bern hat dies zweistufig verwirklicht:

Art. 113 Abs. 2 BerV¹

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt überträgt die (...) Leistungsangebote sowie allfällige hoheitliche Befugnisse an die übrigen privaten Anbieter mit Leistungsvertrag.

Art. 139a BerV

Die Anbieter von überbetrieblichen Kursen, mit welchen das Mittelschul- und Berufsbildungsamt einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat, erheben bei den Lehrbetrieben Gebühren in der Höhe der Kosten gemäss Artikel 23 Absatz 4 BBG und Artikel 21 Absatz 3 BBV.

Der Vorstand beschliesst:

1. Den Kantonen wird empfohlen, eine Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlage zu erwirken, damit die Befugnisse der üK-Anbieter zur Erhebung von Gebühren klar geregelt sind.
2. Die SBBK-Mitglieder werden über die Empfehlung informiert.

Décision du comité comité:

1. *Il est recommandé aux cantons de modifier leurs bases légales afin que les prestataires de CIE disposent de règles claires pour la perception des contributions relatives aux CIE.*
2. *Les membres de la CSFP sont informés de cette recommandation.*

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK

Conférence suisse des offices de la formation professionnelle CSFP

Im Namen des Vorstands / *Au nom du comité:*



Theo Ninck
Präsident SBBK / *Président CSFP*

Zustellung an / *Notification:*

- SBBK-Mitglieder

Theo Ninck, 23.11.2015

¹ Verordnung vom 9.11.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111) in der Fassung vom 29.10.2014